

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 961/2017
Datum RR-Sitzung: 13. September 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.497
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die werterhaltenden (Denkmalpflege) und wertvermehrenden baulichen Massnahmen und zinsloses Bundesdarlehen an das Projekt „Generationenhaus Kreuz“ in Herzogenbuchsee

1 Gegenstand

Der Lotteriefonds beteiligt sich an der umfassenden Umgestaltung und Sanierung im Rahmen des Projektes „Generationenhaus Kreuz“ des Gästehauses Kreuz in Herzogenbuchsee mit einem Beitrag von CHF 440'000. Weiter beteiligt sich die Kantonale Denkmalpflege für die werterhaltenden baulichen Massnahmen mit einem Beitrag von CHF 195'000. Schliesslich wird vom beco ein zinsloses Bundesdarlehen von CHF 840'000 zugesichert. Da der Entscheid über die Bundesmittel abschliessend beim beco liegt, beträgt die relevante Summe für den Regierungsrat CHF 635'000.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 44 Abs. 1 und 2, Art. 46a Abs. 2 Bst. a und Art. 48 Abs. 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 7 und 8 des Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (BSG 901.0)
- Art. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)
- Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Rahmenkredit für Darlehen und Beiträge an Infrastrukturen und Entwicklungsprojekte 2017 (RRB 175/2017)
- Art. 2, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 Bst. a, Art. 30 und Art. 31 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Art. 26 bis Art. 31 der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411)

3 Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

3.1 Kosten

Bezeichnung	Betrag CHF	Anrechenbar CHF
1 Vorbereitungsarbeiten	53'161	-
2 Gebäude	4'352'579	1'466'750
5 Baunebenkosten und Übergangskonten	108'132	-
9 Ausstattung	1'000'000	-
TOTAL	5'513'872	1'466'750

3.2 Finanzierung

in CHF	Beitrag in CHF
Gesamtkosten Projekt	5'513'872
Eigenmittel	1'500'000
Gemeinde Herzogenbuchsee	2'000'000
Diverse Sponsoren	431'000
Feldschlösschen Getränke AG	80'000
Frauenverein Herzogenbuchsee	30'000
Beiträge Dritter	4'041'000
Verbleibende Finanzierungslücke	1'472'872

Übersicht Unterstützungsbeiträge	
Zinsloses Bundesdarlehen vom beco	840'000
Beitrag aus dem Lotteriefonds	440'000
Beitrag Kantonale Denkmalpflege	195'000
Total Ausgaben zulasten Kanton und Lotteriefonds	1'475'000

Die Gesamtkosten und die Beitragsberechnung basieren auf die eingereichten Investitionskosten vom 5. September 2016. Die inzwischen angestiegenen aufwände konnten nicht mehr berücksichtigt werden und sind hier entsprechend nicht aufgeführt.

3.3 Beitrag aus dem Lotteriefonds

Beitrag aus dem Lotteriefonds von CHF 440'000 an die anrechenbaren und wertvermehrenden Kosten des Bauvorhabens.

Beitrag aus dem Lotteriefonds von CHF 195'000 an die anrechenbaren und werterhaltenden Kosten in Anlehnung an Art. 30 des DPG.

3.4 Zinsloses Bundesdarlehen von 840'000 Franken aus Bundesmitteln, rückzahlbar

Die Darlehensauszahlung erfolgt nach Baufortschritt und nach Vorlegen einer Zwischenbauabrechnung. Eine erste Teilzahlung kann im Herbst 2017 ausgelöst werden. Das zinslose Darlehen ist durch eine Bürgschaft der Gemeinde Herzogenbuchsee sichergestellt. Die Rückzahlung erfolgt voraussichtlich ab Ende 2018.

Die im Rahmenkredit 2017 (RRB Nr.175/2017 vom 22 Februar 2017) verbleibende Kreditsumme beträgt CHF 15'626'500.

Die Haftung für einen allfälligen Darlehensverlust stellt eine Eventualverpflichtung dar. Sie führt nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und ist deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen. Die Haftung des Kantons für Bundesdarlehen wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen.

3.5 Kreditsumme

in CHF	
Beitrag zulasten des Lotteriefonds (Maximalbetrag)	440'000
Beitrag zulasten des Lotteriefonds gemäss Art. 30 DPG	195'000
Zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln von CHF 840'000, rückzahlbar. Der Kanton Bern haftet zu 50 Prozent für das Bundesdarlehen (Eventualverpflichtung in der Kompetenz des beco)	420'000
Total zu Lasten des Kantons Bern	1'055'000
Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme	635'000
Durch den Regierungsrat zu bewilligender Verpflichtungskredit	635'000

4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über insgesamt CHF 635'000 mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2017 und 2018. Teilzahlungen während der Bauphase sind entsprechend dem Baufortschritt bis zu einem Maximum von 80 Prozent möglich.

Konto 209100: Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapitel, Zuwendungsbereiche:

- „Kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungen und Publikationen“
- „Denkmalpflege“

KLER-Kreis: 1299 Generalsekretariat POM / 23784 Lotteriefonds

5 Bedingungen

- a) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Lotteriefonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Diese hat die gleiche Struktur wie der Kostenvoranschlag vom 5. September 2016 aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Lotteriefonds eingefordert werden.
- b) Der zugesicherte Beitrag gilt als Maximalbeitrag, Mehrkosten werden nicht berücksichtigt, auch nicht teuerungsbedingte.
- c) Bei Minderkosten wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- d) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.
- e) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich. Der Restbeitrag wird nach Vorliegen der definitiven Schlussabrechnung/Schlussbericht z.H. des Lotteriefonds und der KDP ausbezahlt.
- f) Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Art. 35 Abs. 5 der Lotteriefonds-

verordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520) müssen vor dem Ablaufdatum eingereicht werden.

- g) Während 15 Jahren nach Einreichung der Schlussabrechnung sind dem Lotteriefonds die Jahresrechnung und der Revisionsbericht unaufgefordert einzureichen.
- h) Das beco kann im Darlehensvertrag weitere Bedingungen und Auflagen festzulegen.
- i) Kontinuierliche Baubegleitung durch die KDP
- j) Abnahme der Bauarbeiten durch die KDP
- k) Vorlage der Baudokumentation z.H. KDP
- l) Auf die finanzielle Unterstützung durch den Lotteriefonds muss in geeigneter Form unter Verwendung des Logos und gut sichtbar hingewiesen werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Erziehungsdirektion